



# **Hygienekonzept für den Bramfelder Stadtteilchor** **gültig ab 06.12.2021, für Chorproben unter 2G**

**Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 6. Dezember 2021):**

**Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Zugangsmodell nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – § 10j Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**  
**Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Zugangsmodell)**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe oder Ladenlokale, Veranstaltungen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr das Zwei-G-Zugangsmodell vorgeschrieben ist (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell) oder dessen Einhaltung zur Bedingung für bestimmte Freistellungen von den Vorgaben dieser Verordnung gemacht wird (optionales Zwei-G-Zugangsmodell), gelten die folgenden Vorgaben:

1. der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots ist vorbehaltlich des Absatzes 2 nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5, einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, oder die einen amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt,
2. die Nachweise nach Nummer 1 oder nach Absatz 2 sind vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen,
3. sämtliche in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, einschließlich der Personen nach Nummer 4, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; für diese Personen gilt stets die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist,
4. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Nummern 1 bis 3 und nach Absatz 2 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen,
5. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sollen in der Regel dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer der Coronavirus-Impfnachweis oder der Genesenennachweis von der vorlagepflichtigen Person programmgestützt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen sowie programmgestützt von der zur Zugangskontrolle verpflichteten Person überprüft wird; es wird empfohlen, für die Zugangskontrolle die hierfür vom Robert Koch-Institut herausgegebene Anwendungssoftware CovPassCheck zu verwenden; eine entsprechende Anwendungssoftware sowie das zu deren Nutzung erforderliche Endgerät sind bereitzuhalten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 können auch dadurch erfüllt werden, dass mehrere Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer (Auftraggeberin oder Auftraggeber) eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister beauftragen, für sie die Prüfungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 durchzuführen und Kundinnen, Kunden, Nutzerinnen, Nutzern, Besucherinnen, Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen oder Veranstaltungsteilnehmern, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 erfüllen, ein fälschungssicheres, personengebundenes, nicht übertragbares und nur an dem Tag der Prüfung gültiges Zutrittsberechtigungszeichen zur Verfügung zu stellen, das vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots als Nachweis der Zutrittsberechtigung vorzuzeigen und zu prüfen ist; der Nachweis der Zutrittsberechtigung kann

ausschließlich bei den von den Auftraggebenden benannten Stellen verwendet werden; die Verantwortung der Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer für die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Zugangsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Personen, die vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Anschrift der betroffenen Person,
2. Identität der Person, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat,
3. Feststellung, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Coronavirus-Schutzimpfung besteht,
4. im Falle einer nur zeitweise vorliegenden medizinischen Kontraindikation die voraussichtliche Dauer ihres Bestandes,
5. Datum der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses.

(3) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer eines Angebots im optionalen Zwei-G-Zugangsmodell hat der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 richtet, und hierbei die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu versichern; die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite <http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/> zu übermitteln; ein Betrieb im Zwei-G-Zugangsmodell ist erst nach Übermittlung der Anzeige gestattet. Die zuständige Behörde kann der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber, der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer eines Angebots im optionalen Zwei-G-Zugangsmodell im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben dieser Verordnung vorübergehend oder dauerhaft untersagen, die für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtung, den Gewerbebetrieb, die Geschäftsräume, die Gaststätte, den Beherbergungsbetrieb oder das Ladenlokal oder das sonstige Angebot mit Publikumsverkehr nach dem optionalen Zwei-G-Zugangsmodell zu betreiben.

(4) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer ist zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sowie zur Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder die Art und Weise einer Beschäftigung von Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5, eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6, eines Testnachweises nach § 10h, eines qualifizierten ärztlichen Zeugnisses nach Absatz 2 oder über das Lebensalter zu verarbeiten. Die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) erfolgt. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ist untersagt. Die Daten sind unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald diese nicht mehr für die Zwecke nach Satz 1 erforderlich sind.

## **§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht**

(1) Für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung, für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern, für den Fahrunterricht, Flugschulen, Luftfahrtschulen, Verkehrsschulungen sowie auf Verkehrsübungsplätzen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
4. in geschlossenen Räumen und geschlossenen Fahrzeugen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; diese darf in Prüfungen und Klausuren, bei Vorträgen durch die Vortragenden sowie während eines nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgenommen werden, wenn das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt ist,

5. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht im Rahmen von Prüfungen,
6. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten,
7. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lerngruppe ist so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt wird,
8. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht und in Anspruch genommen werden.

Für gastronomische Angebote außerhalb der Lehrveranstaltungen gelten die Vorgaben des § 15. Werden die Angebote im optionalen Zwei-G-Zugangsmodell nach § 10j erbracht, gelten anstelle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 die Vorgaben nach Absatz 2.

(2) Für Bildungsangebote, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie künstlerische oder musikalische Freizeitangebote, insbesondere Musikunterricht sowie den Probenbetrieb von Freizeitchören und -orchestern, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben.
5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen, soweit dies zwingend erforderlich ist, sowie während eines nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für gastronomische Angebote außerhalb der Lehrveranstaltungen gelten die Vorgaben des § 15.

(3) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591,602), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen können die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen; die prüfende Stelle kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder am selben Tage vorgenommen worden sein muss.

Zwei-G-Modell-Anzeige eingegangen

luca-fragen@kasse.hamburg.de  
An sabine@bramfelderstadtteilchor.de

Do 21.10.2021 21:51

i Sie haben diese Nachricht am 21.10.2021 21:53 weitergeleitet.

Sehr geehrte Frau Becher,

vielen Dank für die Anzeige eines Betriebs, eines Angebots oder einer Veranstaltung im Zwei-G-Zugangsmodell nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Ihre Anzeige wurde an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Sie können den Betrieb, das Angebot oder die Veranstaltung im Zwei-G-Modell nun unmittelbar aufnehmen.

## Daten auf einen Blick:

Seminarraum, 38 qm<sup>2</sup>

Lüftungsmöglichkeit 6 Fenster in zwei Wänden

Saal, 170 qm<sup>2</sup>

Lüftungsmöglichkeit Eingangstür, Hinterausgang, Fenster im Eingangsbereich,

Südraum, 30 qm<sup>2</sup>

Lüftungsmöglichkeit 3 Fenster in einer Wand

Reguläre Probenzeit:

90 Minuten

Probenablauf:

45 min. Probe –10 Min. Pause/Lüften - 45 min. Probe

Möglichkeit zum Händewaschen:

in den Waschräumen des Brakula

## Voraussetzungen:

1. Die geltenden Verordnungen der Freien und Hansestadt müssen eingehalten werden. (<https://www.luewu.de/gvbl/>)
2. Anzeige einer Veranstaltung im Zwei-G-Zugangsmodell nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) ist am 21.10.2021 elektronisch über die Internetseite <http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/> erfolgt und wurde am 21-10-21 21:53 bestätigt.
3. Die Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Zugangsmodell nach der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung müssen eingehalten werden.
4. Das geltende Hygieneschutzkonzept des Brakula muss eingehalten werden.
5. Ein deutlich erkennbarer Aushang weist auf die Durchführung der Chorproben gemäß des Zwei-G-Zugangsmodelles hin.
6. Zugang zum Probenraum und Teilnahme an der Chorprobe nur nach Vorlage eines digital prüfbaren Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet (Zwei-G-Zugangsmodell).
7. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet,
8. Für alle Teilnehmer gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, diese dürfen während des Singens abgelegt werden.
9. Die Teilnehmer des Bramfelder Stadtteilchores tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und gegenseitige Kontrolle.
10. Hygienehinweise sind allen Teilnehmern im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
11. Jeder Teilnehmer benutzt ausschließlich eigene mitgebrachte Noten, Stifte, Getränkebehältnisse, Mund-/Nasenschutz usw.
12. Ein eigens dafür bestelltes Chormitglied muss die Einhaltung der Vorschriften während der Probe sicherstellen, zu Lüftungszeiten aufrufen und für alle Teilnehmer Hinweise auf die allgemeinen Verhaltensregeln sichtbar anbringen.

## Maßnahmen:

### Handhygiene:

- Vor der Probe Hände gründlich mind. 20-30s lang mit Wasser und Seife waschen
- Alternativ muss eine Händedesinfektion (30s lang) stattfinden
- Zum Abtrocknen Einmalhandtücher benutzen
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen

### Hustenetikette:

- Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand (mind. 1m) wahren, sich möglichst wegrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach entsorgt wird
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten gründlich die Hände waschen

### Kontaktdatenerhebung:

- Im Rahmen der Chororganisation wird eine aktuelle Mitgliederliste (mit Name, Adresse, Telefon, E-Mail) geführt. Darüber hinaus wird in jeder Chorprobe die Anwesenheit protokolliert.

- In jeder Chorprobe werden die Kontaktdaten (Name/Adresse/Telefon) von Gastteilnehmern protokolliert. Die Protokolle werden vier Wochen durch den Chor aufbewahrt werden, der Datenschutz ist zu beachten.

#### Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8
- Ist von allen Beteiligten mitzubringen und in (längeren) Singpausen, so wie vor und nach der Probe, zu tragen. Auf sachgerechten Umgang wurde bereits hingewiesen.

#### Abstandsregeln:

- Ein Mindestabstand von 1,5m zu allen Personen ist überall im Brakula, als auch im Freien zu beachten. Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zur Probe und in Pausen zu beachten.
- 2G Chorproben: keine vorgeschriebenen Abstandsregelungen.

#### Raumgröße/Teilnehmerzahl:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- 2G Chorproben: keine weiteren Einschränkungen

#### Lüftung:

- Bitte lüften Sie die Räume mindestens einmal in der Stunde für 5-10 Minuten. (Brakula Hygienekonzept)

#### Reinigung:

- Bitte wischen Sie die Tische und benutzte Oberflächen vor Beginn der Kurse/Sitzung/Treffen mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmaterial. (Brakula Hygienekonzept)

#### Umgang mit Risikogruppen:

- zur Risikogruppe zählen Personen mit Grunderkrankungen und/oder einem höheren Alter (ab 50 Jahren). Diese sind besonders zu schützen.
- Keinen Zutritt haben Personen, die
  - positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten
  - in Quarantäne sein müssen
  - anderweitig erkrankt sind

#### Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, dürfen an Proben nicht teilnehmen.
- Die Chorleitung ist über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert
- Auftretende Infektionen sind umgehend an die Chorleitung zu melden
- Die Chorleitung meldet auftretende Infektionen dem zuständigen Gesundheitsamt und übermittelt auf Anforderung die Kontaktdaten

#### Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände sind personenbezogen zu verwenden
- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung nach der Nutzung erfolgen

#### Essen und Trinken:

- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

Hamburg-Bramfeld, 05.12.2021

#### **Hygieneordnung [Brakula]**

nach der Allgemeinverfügung des Senats, gültig ab 29.8.2021

- 1) Bitte betreten Sie den Brakula nur, wenn Sie **frei von Atemwegsinfektionssymptomen** sind!

- 2) Nach Betreten des Brakula bitte die **Hände desinfizieren** oder waschen.
- 3) **Alle Besucher:innen und Nutzer:innen** unseres Hauses müssen einen aktuellen **negativen Test vorlegen** (24 Stunden beim Schnelltest und 48 Std beim PCR-Test, oder einen Impfnachweis oder eine Bescheinigung über eine Genesung). Die Tests werden von den Kurs- und Gruppenleiter:innen sowie den Vertragspartner:innen bei Raummietungen kontrolliert.
- 4) In unseren Räumen sind folgende Höchstgrenzen an TN vorgeschrieben, um den vorgeschriebenen Abstand von 1,5 Metern einhalten zu können:  
**Für kulturelle Bildung, Freizeit- und Hobbyangebote sowie Gruppen sind max. 10 TN zulässig Vereinstreffen, Eigentümerversammlungen und berufliche Treffen sind auch mit mehr Personen zulässig. Vollständig Geimpfte (14 Tage nach 2. Impfung) und Genese (ärztlicher Nachweis) werden nicht mitgerechnet (außer bei Veranstaltungen/privaten Feiern über 10 Personen). Menschen aus einem Haushalt müssen keinen Abstand halten.**

<b>Zeltdach draußen:</b>	<b>40 TN</b>
<b>Saal:</b>	<b>25 TN (3G), 75 TN (2G - nur bei Privatfeiern)</b>
<b>Seminarraum unten:</b>	<b>12 TN</b>
<b>Musikraum unten:</b>	<b>14 TN</b>
<b>Südraum oben:</b>	<b>8 TN</b>
<b>Tagungsraum oben:</b>	<b>6 TN</b>
<b>Bewegungsraum oben:</b>	<b>15 TN bei einem Abstand von 1,5, Metern</b>
- 5) Ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** ist überall im Haus einzuhalten.
- 6) Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren müssen **überall im Haus** eine **medizinische Mund-Nase-Schutz** (FFP 2 oder OP-Maske) tragen. Für Kinder ab 8 Jahren besteht ebenfalls Maskenpflicht (muss keine medizinische Maske sein). Die Masken dürfen am Sitzplatz abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- 7) Bitte **lüften** Sie die Räume mindestens einmal in der Stunde für 5-10 Minuten.
- 8) Bitte wischen Sie die Tische und benutzte Oberflächen vor Beginn der Kurse/Sitzung/Treffen mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmaterial.
- 9) Bitte führen Sie eine Liste mit den **Kontakt Daten** (Adresse, Telefonnummer) aller Teilnehmer und bewahren Sie diese 4 Wochen lang auf, oder nutzen Sie die **Luca-App. Alle Räume sind mit QR-Code versehen.**
- 10) **Sport-, Tanz- und Bewegungskurse:**  
Max. 10 Personen drinnen, Abstand 2,5 Meter, Testpflicht
- 11) **Musikkurse:**  
Chöre und Bläser: 2,5 Meter Abstand, Testpflicht
- 12) **Privatfeiern:**  
**3 G:** Private Feierlichkeiten sind möglich. Wenn mehr als zehn Personen an einer privaten Feierlichkeit teilnehmen, müssen weitestgehend die Vorgaben für allgemeine Veranstaltungen angewendet werden (Abstandsregeln, Maskenpflicht sowie eine Testpflicht im Innenbereich, Kontaktnachverfolgung). Hochzeiten und andere private Feierlichkeiten gelten als **Veranstaltungen** ohne feste Sitzplätze. Tanzen ist nicht erlaubt.  
**2 G (alle sind geimpft oder genesen):**  
kein Abstand, Tanzen ist erlaubt mit Maske, Maske darf nur beim Essen/Trinken oder Sitzen abgenommen werden. Die Veranstaltung muss hier vom Mieter angemeldet werden:  
<https://www.hamburg.de/coronavirus/aktuelles/15357332/3g-modell-2g-ueberblick/>
- 13) **Veranstaltungen drinnen/ feste Sitzplätze:**  
Negativer Test, Abstand (Schachbrett-Verteilung) ,Kontaktnachverfolgung, Maske auch auf den Sitzplätzen
- 14) **Veranstaltungen draußen/feste Sitzplätze:**  
Kontaktnachverfolgung, Abstand (Schachbrett-Verteilung), Maske darf auf Sitzplätzen abgenommen werden

( ) Ich habe die Hygieneordnung gelesen, verstanden, werde meine TN darüber informieren und darauf achten, dass alle Regeln eingehalten werden.

Gruppe/Kurs/Mieter:

---

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) (gültig ab 6. Dezember 2021):**

### **§ 10j Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Zugangsmodell)**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Gewerbebetriebe, Geschäftsräume, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe oder Ladenlokale, Veranstaltungen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr das Zwei-G-Zugangsmodell vorgeschrieben ist (obligatorisches Zwei-G-Zugangsmodell) oder dessen Einhaltung zur Bedingung für bestimmte Freistellungen von den Vorgaben dieser Verordnung gemacht wird (optionales Zwei-G-Zugangsmodell), gelten die folgenden Vorgaben:

1. der Zugang zu dem Betrieb, der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebots ist vorbehaltlich des Absatzes 2 nur solchen Kundinnen und Kunden, Nutzerinnen und Nutzern, Besucherinnen und Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern oder Gästen gestattet, die einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5,

#### **§2 Begriffsbestimmungen**

(5) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6

#### **§2 Begriffsbestimmungen**

(6) Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, oder die einen amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt haben, aus dem die Nichtvollendung des 16. Lebensjahres folgt,

2. die Nachweise nach Nummer 1 oder nach Absatz 2 (s.u.) sind vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen,
3. sämtliche in dem Betrieb, in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, einschließlich der Personen nach Nummer 4 (s.u.), die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 (s.o.) oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 (s.o.) verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h

#### **§10h Negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes:

1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung

##### *§ 6 Leistungserbringung*

*(1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind berechtigt*

- 1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,*
- 2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und*
- 3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren*

durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen,

2. als Testnachweis gilt ferner ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Gewerbebetriebs, des Geschäftsraums, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebs, des Ladenlokals oder des sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 10d (Testungen und Testverfahren). Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit; diese Befreiung gilt ferner für Schülerinnen und Schüler, die eine Schulform



nach dem Dritten Teil Zweiter Abschnitt des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), oder diesen entsprechende Schulformen der anderen Länder besuchen.

(2) Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 (s.o.) oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 (s.o.) gleich.

(3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von Absatz 1 (s.o.), eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 (s.o.) durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(8) Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 (s.o.) durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.

verfügen; für diese Personen gilt stets die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8

## **§ 8 Maskenpflicht**

(1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung. Für die Maskenpflicht gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit,
2. Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,
3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,
4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.

(1a) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona/masken> veröffentlicht.

(2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.

(3) Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in dieser Verordnung nicht vorgeschrieben ist, wird das Tragen einer solchen empfohlen.

mit der Maßgabe, dass die Masken abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist,

4. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Nummern 1 bis 3 und nach Absatz 2 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen,

5. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 (s.o.) richtet.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sollen in der Regel dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer der Coronavirus-Impfnachweis oder der Genesenennachweis von der vorlagepflichtigen Person programmgestützt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen sowie programmgestützt von der zur Zugangskontrolle verpflichteten Person überprüft wird; es wird empfohlen, für die Zugangskontrolle die hierfür vom Robert Koch-Institut herausgegebene Anwendungssoftware CovPassCheck zu verwenden; eine entsprechende Anwendungssoftware sowie das zu deren Nutzung erforderliche Endgerät sind bereitzuhalten. Die Verpflichtungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 können auch dadurch erfüllt werden, dass mehrere Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer (Auftraggeberin oder Auftraggeber) eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister beauftragen, für sie die Prüfungen nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 durchzuführen und Kundinnen, Kunden, Nutzerinnen, Nutzern, Besucherinnen, Besuchern, Veranstaltungsteilnehmerinnen oder Veranstaltungsteilnehmern, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 erfüllen, ein fälschungssicheres, personengebundenes, nicht übertragbares und nur an dem Tag der Prüfung gültiges Zutrittsberechtigungskennzeichen zur Verfügung zu stellen, das vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots als Nachweis der Zutrittsberechtigung vorzuzeigen und zu prüfen ist; der Nachweis der Zutrittsberechtigung kann ausschließlich bei den von den Auftraggebenden benannten Stellen verwendet werden; die Verantwortung der Betreiberinnen, Betreiber, Veranstalterinnen, Veranstalter, Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer für die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Zugangsbeschränkung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (s.o.) gilt nicht für Personen, die vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebots ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h (s.o.) vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Name, Geburtsdatum und Anschrift der betroffenen Person,

Identität der Person, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat,

1. Feststellung, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Coronavirus-Schutzimpfung besteht,

2. im Falle einer nur zeitweise vorliegenden medizinischen Kontraindikation die voraussichtliche Dauer ihres Bestandes,
3. Datum der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses.

(3) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer eines Angebots im optionalen Zwei-G-Zugangsmodell hat der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Absatz 1 Nummer 1 (s.o.) und Absatz 2 (s.o.) richtet, und hierbei die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu versichern; die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite <http://www.hamburg.de/Zwei-G-Zugangsmodell-Anzeige/> zu übermitteln; ein Betrieb im Zwei-G-Zugangsmodell ist erst nach Übermittlung der Anzeige gestattet. Die zuständige Behörde kann der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber, der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer eines Angebots im optionalen Zwei-G-Zugangsmodell im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben dieser Verordnung vorübergehend oder dauerhaft untersagen, die für den Publikumsverkehr geöffnete Einrichtung, den Gewerbebetrieb, die Geschäftsräume, die Gaststätte, den Beherbergungsbetrieb oder das Ladenlokal oder das sonstige Angebot mit Publikumsverkehr nach dem optionalen Zwei-G-Zugangsmodell zu betreiben.

(4) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer ist zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 (s.o.) sowie zur Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder die Art und Weise einer Beschäftigung von Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (s.o.) berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 (s.o.), eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 (s.o.), eines Testnachweises nach § 10h (s.o.), eines qualifizierten ärztlichen Zeugnisses nach Absatz 2 (s.o.) oder über das Lebensalter zu verarbeiten. Die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) erfolgt. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken ist untersagt. Die Daten sind unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald diese nicht mehr für die Zwecke nach Satz 1 erforderlich sind.

## **§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht**

(1) Für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung, für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern, für den Fahrunterricht, Flugschulen, Luftfahrtschulen, Verkehrsschulungen sowie auf Verkehrsübungsplätzen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,

### **§ 5 Allgemeine Hygienevorgaben**

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2

### **§ 3 Abstandsgebot**

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. bei nach § 4

### **§ 4 Kontaktbeschränkung**

Personen, die weder geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(9) Eine geimpfte Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Coronavirus-Impfnachweises nach Absatz 5 (s.o.) ist.

noch genesene Personen nach § 2 Absatz 10

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(10) Eine genesene Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach Absatz 6 (s.o.) ist.

sind, sind private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im öffentlichen oder privaten Raum nur

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und
2. höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts

gestattet (Kontaktbeschränkung für Personen, die weder geimpft noch genesen sind); die zu den Haushalten gehörenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht mitgerechnet. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten stets als Angehörige desselben Haushalts. Satz 1 gilt nicht für Personen die

1. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber nach § 10j Absatz 2 (s.o.) verfügen.

Private Zusammenkünfte, die ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

oder § 4a

### **§ 4a Private Zusammenkünfte von geimpften und genesenen Personen**

Private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten, an denen ausschließlich

1. geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 (s.o.),
2. genesene Personen nach § 2 Absatz 10 (s.o.),
3. Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber nach § 10j Absatz 2 (s.o.) verfügen, sowie
4. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

teilnehmen, sind stets zulässig. Kommen hierbei mehr als zehn Personen aus mehr als zwei Haushalten zusammen, gelten unabhängig vom Ort der Zusammenkunft die Vorgaben des § 9;

### **§ 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen**

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorgaben:

die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j (s.o.) sind einzuhalten,  
die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (Allgemeine Hygienevorgaben) mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 (Abstandsgebot) und 2 (räumliche Begrenzung) sind einzuhalten,  
ein Schutzkonzept nach § 6 (s.u.) ist zu erstellen,  
die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 (s.u.) zu erheben,  
für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 (s.o.) mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen;  
die Vorgabe nach dem ersten Halbsatz entfällt, wenn bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 (s.o.) auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden,  
es sind höchstens 2500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.  
Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 (Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte) und 15 (Gaststätten und ähnliche Einrichtungen).

(2) Für Veranstaltungen im Freien gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorgaben:

1. bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen höchstens 500, bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze höchstens 250 Personen teilnehmen,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (s.o.) sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 (s.o.) ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 (s.o.) zu erheben,
5. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist nur nach Maßgabe von § 15a (Tanzlustbarkeiten) zulässig,
7. Sitzplätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 (s.o.) einhalten können; dabei kann das Abstandsgebot auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 (s.o.) auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 (Verkaufsstellen, Ladenlokale und Märkte) und 15 (Gaststätten und ähnliche Einrichtungen). Soweit eine Veranstaltung im Freien nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j (s.o.) durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5; es sind höchstens 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich der Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die auf 30 vom Hundert der weiteren am Veranstaltungsort verfügbaren Sitz- oder Stehplatzkapazität

platziert werden können, insgesamt jedoch nicht mehr als 15000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

hierbei findet die Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (s.o.) für die private Gastgeberin oder den privaten Gastgeber keine Anwendung; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 (s.o.) findet im privaten Wohnraum keine Anwendung. Satz 2 gilt nicht für private Zusammenkünfte, die ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden.

zulässigen Zusammenkünften.

Das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

einhalten; § 3 Absatz 3 Satz 1

### **§ 3 Abstandsgebot**

(3) Abweichend von Absatz 1 wird die Einhaltung des Abstandsgebots in den folgenden Bereichen ausschließlich empfohlen:

1. bei der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit nach dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist,

gilt entsprechend,

2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 (s.o.) einhalten können,
3. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 (s.o.) ist der Zutritt nicht gestattet,
4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 (s.o.) einhalten können,
5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen,
6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen,
7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.

Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.

(2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.

(3) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.

2. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,

### **§ 6 Schutzkonzepte**

(1) Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 (s.o.) sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.

(2) Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzeptes zu treffen.

(3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen.

(4) Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben, **§ 7 Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten**

(1) Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (K Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes:

1. als Kontaktdaten sind der Name, die Anschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen,  
2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können,

3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben,

4. die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten,

5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 können auch dadurch erfüllt werden, dass eine geeignete Anwendungssoftware verwendet wird, mittels derer Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und Uhrzeit programmgestützt erfasst werden; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an die zuständige Behörde ermöglichen. Es wird empfohlen, für die Kontaktnachverfolgung eine Anwendungssoftware zu verwenden.

(2) Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung); bei der Nutzung einer Anwendungssoftware nach Absatz 1 Satz 2 wird die Pflicht zur Plausibilitätsprüfung dadurch erfüllt, dass der zur Datenerhebung Verpflichtete die ordnungsgemäße Verwendung der Software bei der Kontaktdatenerfassung sicherstellt. Soweit gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet.

4. in geschlossenen Räumen und geschlossenen Fahrzeugen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 (s.o.); diese darf in Prüfungen und Klausuren, bei Vorträgen durch die Vortragenden sowie während eines nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgenommen werden, wenn das Abstandsgebot nach (s.o.) gewahrt ist,
5. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht im Rahmen von Prüfungen,
6. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten,
7. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lerngruppe ist so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 (s.o.) gewahrt wird,
8. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h (s.o.) erbracht und in Anspruch genommen werden.

Für gastronomische Angebote außerhalb der Lehrveranstaltungen gelten die Vorgaben des § 15 (Gaststätten und ähnliche Einrichtungen). Werden die Angebote im optionalen Zwei-G-Zugangsmodell nach § 10j (s.o.) erbracht, gelten anstelle der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 die Vorgaben nach Absatz 2.

(2) Für Bildungsangebote, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie künstlerische oder musikalische Freizeitangebote, insbesondere Musikunterricht sowie den Probenbetrieb von **Freizeitcho**ren und -orchestern, gelten die folgenden Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j (s.o.) sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (s.o.) mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 (Abstandsgebot) und 2 (räumliche Begrenzung) sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 (s.o.) ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 (s.o.) zu erheben.
5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 (s.o.) mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen, soweit dies zwingend erforderlich ist, sowie während eines nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für gastronomische Angebote außerhalb der Lehrveranstaltungen gelten die Vorgaben des § 15 (Gaststätten und ähnliche Einrichtungen).

(3) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591,602), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen können die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h (s.o.) abhängig machen; die prüfende Stelle kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder am selben Tage vorgenommen worden sein muss.

## Grundsätzlich zu Beachten:

### § 2 Begriffsbestimmungen

(5) Ein **Coronavirus-Impfnachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

(6) Ein **Genesenennachweis** im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels



Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

(8) Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

(9) Eine geimpfte Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Coronavirus-Impfnachweises nach Absatz 5 ist.

(10) Eine genesene Person ist eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach Absatz 6 ist.

## **§ 2a Nachweispflicht für Erleichterungen und Ausnahmen**

Soweit Personen im Anwendungsbereich dieser Verordnung von den Erleichterungen und Ausnahmen nach Abschnitt 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen, sind sie verpflichtet zum Nachweis ihres Status einer geimpften Person oder einer genesenen Person die nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erforderlichen Nachweise mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 10g Pflichten nach positivem Testergebnis**

(1) Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung). Individuelle Anordnungen des Gesundheitsamts gehen diesen Regelungen vor.

(2) Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet,

1. sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen,
2. bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).

Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen. Soweit das Gesundheitsamt individuelle Anordnungen zur Quarantäne trifft, gehen diese vor. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur vorübergehenden Isolierung.

# Aushänge in den Chorproben des Bramfelder Stadtteilchores:

**Bramfelder**  
**2G STADTTEILCHOR 2G**

Behördlich angezeigte Chorprobe gemäß  
**Zwei-G-Zugangsmodell**  
(§10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)


**ZUTRITT  
AUSSCHLISSLICH  
FÜR ANGEMELDETE  
TEILNEHMER**



[www.bramfelderstadtteilchor.de](http://www.bramfelderstadtteilchor.de)

2G Chorproben  
im Saal


**Rund um die Probe:**



Bitte Mundschutz tragen!

Bitte Abstand halten!  
1,5 m

Bitte Hände desinfizieren!

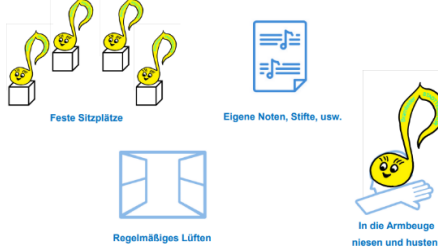


Bitte in die Armbeuge  
niesen und husten!

Bitte keine Hände schütteln!

Bitte einzeln eintreten!

## In der 2-G-Probe:



Feste Sitzplätze

Eigene Noten, Stifte, usw.

Regelmäßiges Lüften

In die Armbeuge  
niesen und husten!

**Zutritt ausschließlich für Geimpfte und Genesene (2-G-Zugangsmodell)  
Teilnahme ausschließlich für Mitglieder des Bramfelder Stadtteilchores**